

Republik Österreich

Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

Wien, am 6. September 1995
GZ: 10.101/305-Pr/10a/95

XIX. GP.-NR
1620 /AB
1995 -09- 07

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W I E N

zu

1669 J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1669/J betreffend Standortnachteile in Österreich, welche die Abgeordneten Hagenhofer und Genossen am 13. Juli 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Anfrage:

Welche Maßnahmen zur Vereinfachung und Effizienzsteigerung sind im Rahmen Ihres Ressorts mit dem EU-Beitritt initiiert bzw. durchgeführt worden oder in Zukunft vorgesehen im Bereich

1. Gewerbeordnung,
2. Preisrecht,
3. bürokratischer Abläufe in Ihrem Ministerium,
4. sonstige?

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 2 -

Bitte geben Sie zu den einzelnen Punkten die konkreten Maßnahmen und Veränderungen mit den dazu gehörenden Gesetzes- und Verordnungsstellen an.

Antwort zu Punkt 1 und 4 der Anfrage:

Einleitend darf bemerkt werden, daß es bereits Ziel der Gewerbe-rechtsnovelle 1992, BGBI. Nr. 29/1993, war, "die durch den EWR erforderlichen Anpassungen vorzunehmen und darüber hinaus Struktur anpassungen im Hinblick auf den geplanten EG-Beitritt zu erleichtern" (siehe den allgemeinen Teil der Erläuterungen in der Regierungsvorlage, 635 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP). In diesem Rahmen wurden zahlreiche Maßnahmen gesetzt, die den Zielen einer Vereinfachung und Effizienzsteigerung dienen; zu erwähnen wären etwa die Entkonzessionierung zahlreicher Gewerbe sowie die Umwandlung bisher an einen Befähigungsnachweis gebundener Gewerbe in freie Gewerbe.

In ihrem betriebsanlagenrechtlichen Bereich enthält die Gewerbe-rechtsnovelle 1992 zahlreiche Bestimmungen zur Verfahrenskonzen-tration und zur Verwaltungsvereinfachung. Zu den wichtigsten derartigen (mit 1. Juli 1993 in Kraft getretenen) Regelungen zählen beispielsweise folgende:

- Verfahrenskonzentration Wasserrecht-Gewerberecht:

In jenen Fällen, in denen der Landeshauptmann die wasserrecht-lische Bewilligung für eine Anlage zu erteilen hat, ist er auch für die gewerberechtliche Anlagengenehmigung zuständig (§ 334 Z 7 GewO 1994);

- Radikale Einschränkung des Drei-Instanzenzuges:

Der bis zum diesbezüglichen Wirksamwerden der Gewerbe-rechts-novelle 1992 für zehn Arten von Betriebsanlagenverfahren fest-gelegte Dreinstanzenzug ist nur mehr bei Genehmigungs- und bei Änderungsgenehmigungsverfahren (§§ 77 und 81 GewO 1994) vorge-

Republik Österreich

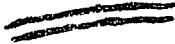

 Dr. Johannes Ditz
 Wirtschaftsminister

- 3 -

sehen, aber auch bei diesen Verfahren nur dann, wenn Bezirksverwaltungsbehörde und Landeshauptmann divergierend entschieden haben (Genehmigung-Nichtgenehmigung oder umgekehrt) - siehe den § 359a leg.cit.;

- **Entfall der Betriebsbewilligung und des Probebetriebes:**
 Betriebsbewilligung und Probebetrieb sind entfallen, da die mit dem Betriebsbewilligungsverfahren (und dem diesem Verfahren vorausgehenden Probebetrieb) angestrebten Zielsetzungen - unter voller Wahrung der Schutzinteressen - auch durch die im Genehmigungsbescheid anzuordnende Fertigstellungsanzeige gemäß § 359 Abs. 1 GewO 1994 und durch nachträgliche Auflagenvorschreibung gemäß § 79 leg.cit. erreicht werden können;
- **Erleichterter Übergang von einer Bergbauanlage zu einer gewerblichen Betriebsanlage:**
 Ist aus einer Bergbauanlage eine gewerbliche Betriebsanlage geworden, so muß der Anlageninhaber dies unverzüglich der (bisher) zuständigen Bergbehörde und der (nunmehr) zuständigen Gewerbebehörde anzeigen. Ab Einlangen der Anzeige bei der Gewerbebehörde gilt die bergrechtliche Anlagenbewilligung als gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung (§ 74 Abs. 4 GewO 1994); auf diese Weise wird ein weiteres Genehmigungsverfahren vermieden;
- **Ausweitung des vereinfachten Verfahrens:**
 Das vereinfachte Verfahren zur Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen wurde durch folgende im § 359b leg.cit. festgelegte Maßnahmen ausgeweitet:
 - a) durch Anhebung der Maßgrößen im Abs. 1 Z 2 von "150 m²" und "50 kW" auf "300 m²" und "100 kW",
 - b) durch die aufgrund des § 359b Abs. 2 leg.cit. zu schaffende Verordnung, in der Anlagenarten bezeichnet werden, die ebenfalls dem vereinfachten Verfahren nach § 359b Abs. 1 leg.cit. unterliegen, weil aufgrund der vorgesehenen Aus-

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 4 -

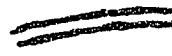
führungen der Anlagen zu erwarten ist, daß die Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 leg.cit. hinreichend gewahrt und Umweltbelastungen im Sinne des § 69a leg.cit. vermieden werden.

Was die zuletzt genannte Verordnungsermächtigung betrifft, so darf auf die mit 1.11.1994 in Kraft getretene Verordnung BGBl. Nr. 850/1994, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, hingewiesen werden. Im Frühjahr 1995 wurde der Entwurf einer Novelle zur Verordnung BGBl. Nr. 850/1994 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet. Durch die geplante Novelle sollen weitere Anlagenarten bezeichnet werden, für die das vereinfachte Genehmigungsverfahren gemäß § 359b Abs. 1 GewO 1994 in Betracht kommt. Zur Zeit erfolgt die Auswertung des Begutachtungsergebnisses.

Darüber hinaus wird derzeit im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten der Text eines "Bundesgesetzes zur Sicherung der Ansiedlung gewerblicher Betriebsanlagen in Industriegebieten (Standortsicherungsgesetz) und mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird" vorbereitet.

Dieser Gesetzesentwurf sieht im Art. I (Standortsicherungsgesetz) Starthilfemaßnahmen für die Ansiedlung gewerblicher Betriebsanlagen vor, um Österreichs Attraktivität als Standort für Wirtschaftsbetriebe zu erhalten und zu erhöhen. Der Text des geplanten Standortsicherungsgesetzes wird in seinen Grundzügen dem Entwurf eines Betriebsanlagensiedlungserleichterungsgesetzes folgen, der Anfang 1994 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen wurde. Dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens sowie einschlägiger Besprechungen mit Vertretern der Länder und dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Rechnung tragend werden erforderliche Ergänzungen und Verbesserungen vorgesehen.

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 5 -

Im Rahmen der geplanten betriebsanlagenrechtlichen Novelle zur Gewerbeordnung 1994 (Art. II des Gesetzentwurfes) ist beabsichtigt, weitere Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung, Verfahrenskonzentration, Verwaltungsvereinfachung und Beseitigung von Vollziehungsschwierigkeiten zu setzen.

Eine Vorlage an das Parlament sollte in diesem Jahr erfolgen.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Das neue PreisG 1992, BGBI. 145, wurde schon voreilig EU-konform gestaltet. Im Sinne einer Deregulierung der Wirtschaft wurde die Ermächtigung zur behördlichen Preisbestimmung auf leistungsgebundene Energie, Arzneimittel, sonst aber auf Fälle einer drohenden oder bereits eingetretenen Versorgungsstörung bzw. unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag einer in der Preiskommission vertretenen Stelle eingeschränkt.

Das neue PreisG trug auch zur Entlastung der Sicherheitsexekutive von "artfremden" Tätigkeiten wie Preisüberwachung einschließlich der Verwaltungsstrafverfahren bei. An Vereinfachungen ist insbesondere noch der Entfall des Verbotes der erheblichen Überschreitung des ortsüblichen Preises hervorzuheben.

Hinsichtlich der Bestimmung von Strompreisen wird eine Vereinfachung vorbereitet. Zu den langen und kostenintensiven Preisverfahren soll es dann hinsichtlich Strompreise nur mehr in Ausnahmefällen kommen. Für die Preisbestimmung von Arzneimittel ist der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz zuständig.

Die Vorschriften bezüglich Angabe des Verkaufspreises sind im PreisauszeichnungsG, BGBI. Nr. 146/1992, enthalten. Die Grundlage für Regelungen bezüglich der Preisangabe je Maßeinheit ist im § 32 UWG enthalten:

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 6 -

Die EU-Preisauszeichnungsvorschriften (bezüglich Verkaufspreis und Grundpreis) sind äußerst kompliziert und verwirrend, weswegen auch auf EU-Ebene Novellierungsarbeiten im Gange sind. Vor diesem beschriebenen Hintergrund der Novellierungsbestrebungen der EU (insbesondere sind die Anpassungen im Grundpreisauszeichnungsrecht, wo in den EU-Richtlinien 79/581, geändert durch 88/315, und RL 88/314, zahlreiche Ausnahmen bei Anwendung von bezeichneten Wertereihen vorgesehen sind, schwierig und möglicherweise bald überholt. Diesbezügliche VO-Entwürfe zur Anpassung an das geltende EU-Recht wurden vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Begutachtung ausgesandt.

Die Grundlagen für die Umsetzung der RL 76/491 (RL über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Preise für Rohöl und Mineralölerzeugnisse in der Gemeinschaft), der RL 89/105 (RL betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme) und der RL 90/377 (RL zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise) wurden durch das PreistransparenzG, BGBl. Nr. 761/1992, geschaffen. Im Zuge des EU-Beitritts wurde eine Anpassung notwendig, welche mit dem Bundesgesetz, mit dem das Preistransparenzgesetz geändert wird, BGBl. Nr. 174/1995, durchgeführt wurde.

Diese zuletzt angeführten Beispiele bilden leider keinen Beitrag zur Vereinfachung, dienen aber dem Verbraucherschutz.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Hinsichtlich bürokratischer Abläufe im Ministerium ist auf den Abschlußbericht des Projektes Verwaltungsmanagement zu verweisen.

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 7 -

Demnach wurden im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten rund 75 % der vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt, womit das Wirtschaftsressort im Vergleich zu anderen Ressorts im Spitzenveld liegt.

